



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



6. Jahrgang	08.06.2017	Nummer 011/2017
-------------	------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.05.2017	Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	2
02.06.2017	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Teil 3 – Coesfelder Straße - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	2-4
02.06.2017	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch - Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB	4-5
06.06.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 36. öffentlichen / nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Dienstag, 13. Juni 2017, 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	6

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Änderung der EUREGIO Zweckverbandsversammlung

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19.05.2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen)

Ahaus, 31. Mai 2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – vom 02.06.2017

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 23. Mai 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – als Satzung beschlossen.

Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch - sind aufgehoben worden. Gleiches gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des v. g. Bebauungsplans gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 23. Mai 2017 gefasste Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

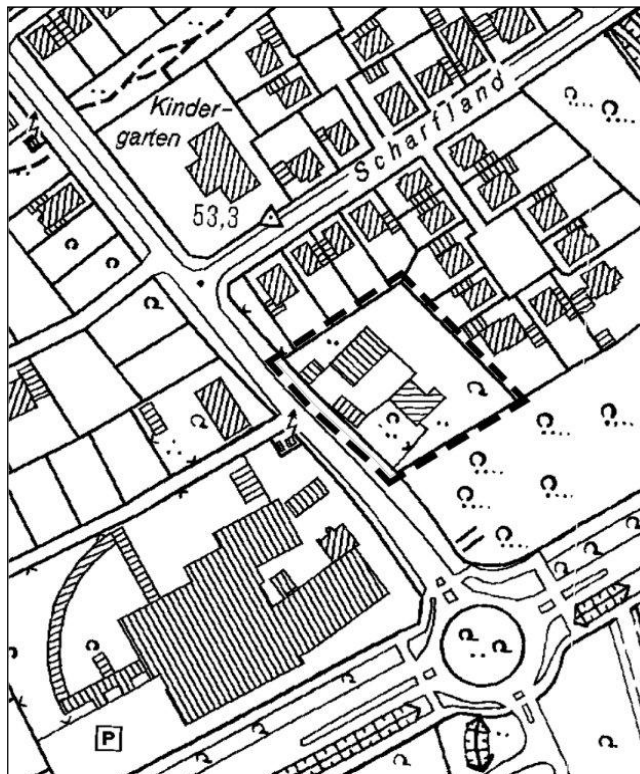
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – in Kraft.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt an der Straße Am Kalkbruch gegenüber der Einmündung der Straße Fossilienweg.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, DGK 5, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – wird mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

(6) Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch - sowie der Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch - i. d. F. der 3. Änderung können ergänzend im Internet über den Link http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_plan.php aufgerufen werden.

Rechtsgrundlagen:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 5/2017 S. 2)

Ahaus, den 02.06.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Teil 3 – Coesfelder Straße – der Stadt Ahaus Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 23. Mai 2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Teil 3 – Coesfelder Straße – mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Teil 3 – Coesfelder Straße – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 19. Juni 2017 bis einschl. 18. Juli 2017

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

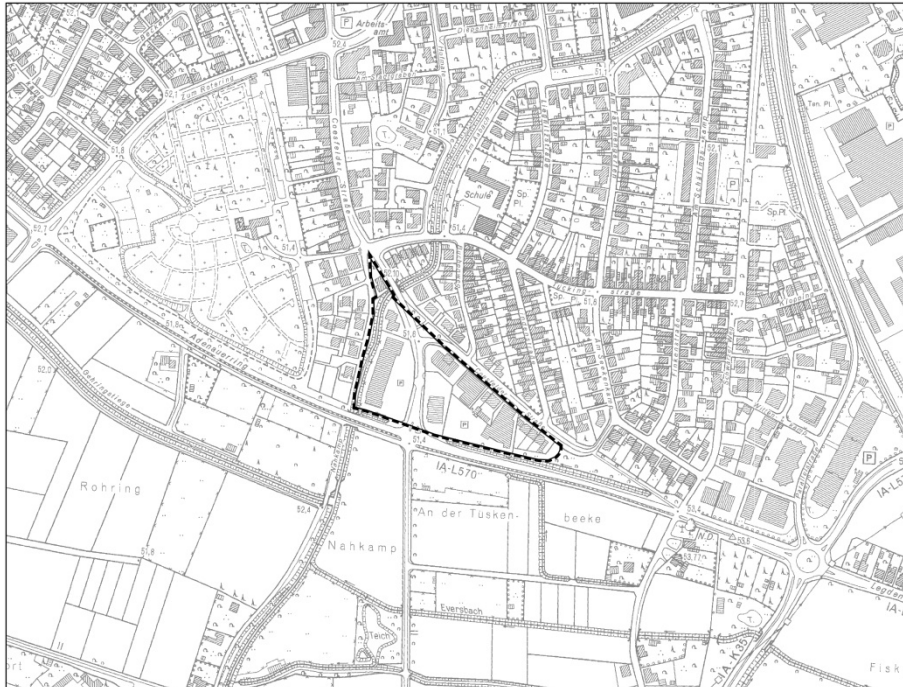
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminabsprache (Frau Langner, Tel. 02561/72-433) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus zwischen den Straßen Adenauerring und Coesfelder Straße.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

(3) Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29 Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

(2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2017

Ahaus, 02.06.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 35. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.05.2017
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010
- 4 Änderung des § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus
- 5 Änderung der Stellvertretungsregelung in Ausschüssen; - Antrag der CDU-Fraktion vom 03. Mai 2017 - Vorlage wird nachgereicht
- 6 Grundsatzbeschluss zur Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke
- 7 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 35. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.05.2017
- 2 Grundstücksangelegenheiten
 - 2.1 Ankauf von Wohnbauerwartungsflächen im Ortsteil Alstätte
- 3 Vergaben
 - 3.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW; hier: Endausbau Goosestegge, II. BA
 - 3.2 Westernstadt für den "Leuchtturmspielplatz" Freizeitgelände Ork
- 4 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 06.06.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin